

Allgemeine Einkaufsbedingungen der aed – Agentur für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("aed")

1. Der Umfang eines konkreten Projekts / Auftrags (das "**Projekt**") wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. aed tritt in den von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfassten Rechtsgeschäften als Auftraggeber auf, der Vertragspartner als Auftragnehmer (der "**Auftragnehmer**"). Beide erbringen ihre Leistungen gemäß der bezughabenden Vereinbarung samt Anlagen (die "**Vereinbarung**") und verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen die Bestimmungen der Vereinbarung vor.
2. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen aed und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses gültigen Fassung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht, insbesondere durch Bereitstellung zum Abruf unter <https://www.aed.or.at/dokumente/allgemeine-einkaufsbedingungen.pdf>; der Auftragnehmer hatte die Möglichkeit, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen aed und dem Auftragnehmer, somit auch dann, wenn bei Zusatz- oder Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ungültig, es sei denn, diese werden von aed ausdrücklich schriftlich anerkannt.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der Zielsetzung, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für Lücken; soweit eine ergänzende Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich aed und der Auftragnehmer, entsprechende ergänzende Regelungen zu treffen.
6. Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterfertigung durch aed und den Auftragnehmer.
7. aed kann Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung ganz oder teilweise abtreten oder übertragen. Der Auftragnehmer darf Rechte und Forderungen aus der Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von aed an Dritte übertragen, verpfänden oder sonst darüber verfügen.
8. Im Fall höherer Gewalt, wenn die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich oder übermäßig schwierig ist, kann der betroffene Teil die Erfüllung der Vereinbarung oder der betroffenen Teile aussetzen; er hat den anderen Teil unverzüglich zu informieren, über die voraussichtliche Dauer und die Auswirkungen Auskunft zu geben und alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als zwei Monate an, ist jeder Teil berechtigt, die betroffene Vereinbarung mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden, ohne dass daraus Ersatzansprüche entstehen; bereits erbrachte Leistungen sind nach dem Grad ihrer Erfüllung abzurechnen.
9. Die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer tritt in Abhängigkeit von einer bezughabenden Beauftragung von aed durch den Dritten, der aed mit dem Projekt beauftragt (der "**Endauftraggeber**"), in Kraft.
10. aed kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen kündigen. aed kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen - etwa wenn der

Endauftraggeber den Ersatz des Auftragnehmers verlangt - oder wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes des Auftragnehmers mit sofortiger Wirkung kündigen.

11. Im Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung durch aed gebührt dem Auftragnehmer ausschließlich die Abgeltung für die bis zur Beendigung vertragsgemäß und mangelfrei erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Entgelt für nicht erbrachte Leistungen oder auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen; § 1168 Abs 1 zweiter Satz ABGB wird abbedungen.
12. Der Auftragnehmer kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn er einen angemessenen, von aed akzeptierten Ersatz stellt. Aus Sicherheitsgründen (offizielle Reisewarnung oder Einreisebeschränkungen) kann der Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung kündigen.
13. Bei Verlängerung der Beauftragung von aed durch den Endauftraggeber hat aed das Recht, die Vereinbarung mit dem Auftragnehmer entsprechend zu verlängern. Bei vorzeitiger Beendigung der Beauftragung von aed ist aed berechtigt, die Vereinbarung entsprechend anzupassen.
14. aed trifft in Bezug auf die Beauftragung des Auftragnehmers die letzten Entscheidungen.
15. Sofern in der Vereinbarung oder sonstigen Dokumenten Termine als voraussichtlich / vorläufig o. ä. gekennzeichnet sind, können diese von aed geändert werden.
16. Auf Verlangen von aed legt der Auftragnehmer eine Bestätigung eines adäquaten Versicherungsschutzes vor. Übermittelt der Auftragnehmer diese Dokumente nicht, ist aed berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Als adäquat gilt der Versicherungsschutz dann, wenn die Deckungssumme je Schadensfall zumindest das 2,5-fache des eigenen Auftragswertes von aed beträgt, sich auf sämtliche Schäden (auch indirekte Schäden) egal welchem Rechtsgrund erstreckt, Tätigkeits-/Bearbeitungsschäden extra gedeckt sind, und die Auslandsdeckung ausdrücklich bestätigt wird.
17. aed bucht alle Flüge. aed erstattet dem Auftragnehmer keine Flugkosten.
18. Der Auftragnehmer berücksichtigt offizielle Reisehinweise und registriert sich in den empfohlenen Registern.
19. Alle Unterlagen des Auftragnehmers sind gemäß den Vorgaben von aed in Deutsch oder Englisch zu übermitteln.
20. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, informiert aed unverzüglich über mögliche Interessenkonflikte und trifft alle erforderlichen Gegenmaßnahmen. Er benachrichtigt aed unverzüglich, schriftlich und rückbestätigt über alle Ereignisse, die die Ausführung des Projekts oder die Reputation von aed beeinträchtigen können.
21. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Leistungsumfanges weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden, es sei denn, dies wird in der Vereinbarung explizit vereinbart.
22. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise an Dritte (Subunternehmer) zu übertragen oder durch Dritte erbringen zu lassen, es sei denn, aed stimmt dem im Vorhinein ausdrücklich und schriftlich zu. Auch bei genehmigter Einschaltung Dritter bleibt der Auftragnehmer allein und unmittelbar verantwortlich und haftet für deren Verhalten wie für eigenes. Er hat den eingeschalteten Dritten sämtliche ihn treffenden Pflichten dieser Vereinbarung, insbesondere zu Geheimhaltung, Datenschutz, Abwerbeverbot und Compliance, vollinhaltlich zu überbinden.

23. Der Auftragnehmer darf während und nach Vertragslaufzeit keine nicht-öffentlichen Informationen über das Projekt oder die Zusammenarbeit mit aed offenlegen, sofern keine explizite rechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, soweit dies rechtlich zulässig ist, der Offenlegung von Informationen qualifiziert zu widersprechen, sämtliche offenen Rechtsmittel gegen eine Offenlegung zu ergreifen und sich nach Kräften zu bemühen, den Umfang einer rechtlich erforderlichen Offenlegung von Informationen zu begrenzen. Er verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedweder Information über Art, Betriebsumfang und Tätigkeit von aed, und hat diese Geheimhaltung auf allfällige Gehilfen, Stellvertreter, Auftragnehmer, Lieferanten etc. zu überbinden. Ausnahmen bestehen nur im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der unter <https://www.aed.or.at/dokumente/leitlinien-zur-geheimhaltung.pdf> veröffentlichten Leitlinien zur Geheimhaltung sowie des unter <https://www.aed.or.at/dokumente/code-of-conduct.pdf> veröffentlichten Code of Conduct von aed. Diese Dokumente bilden einen integrierten Bestandteil der Vereinbarung. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
24. Der Auftragnehmer übermittelt aed alle Rechnungen und Rechnungsdokumente zweifach (bezeichnet als Original und Duplikat) sowie alle anderen Projektdokumente im Original (z. B. Zeitaufzeichnungen, Bordkarten, Berichte) binnen zehn Arbeitstagen nach jeweiligem Monatsende bzw. nach Abschluss der jeweiligen Projektphase.
25. Abseits der in der Vereinbarung angeführten finanziellen Abgeltung des Auftragnehmers werden keine weiteren Kosten von aed übernommen. In dieser Abgeltung sind sämtliche Gebühren, Abgaben, Steuern und sonstigen Kosten enthalten.
26. Der Auftragnehmer erhält die vereinbarte Abgeltung gemäß der Vereinbarung.
27. Die Fälligkeit der Abgeltung des Auftragnehmers setzt voraus, dass aed die korrespondierende Zahlung des Endauftraggebers erhalten hat (pay-when-paid). Bleibt die Zahlung des Endauftraggebers aus Gründen, die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, länger als sechs Monate aus, wird die Abgeltung gleichwohl fällig.
28. Die Zahlungen erfolgen in Euro. Kosten in einer Fremdwährung sind gemäß aktuell geltendem Wechselkurs (z. B. gemäß Währungsrechner der Europäischen Kommission) umzurechnen.
29. Ändert der Endauftraggeber eine Zahlung an aed, ist aed berechtigt, die bezughabende Zahlung gegenüber dem Auftragnehmer entsprechend anzupassen. Hält der Endauftraggeber eine Zahlung zurück oder fordert er sie zurück, kann aed die bezughabende Zahlung gegenüber dem Auftragnehmer zurückhalten oder rückfordern.
30. Auf erste Aufforderung erstattet der Auftragnehmer Überzahlungen verzinst binnen zehn Arbeitstagen einlangend auf dem Bankkonto von aed.
31. Zahlungen begründen keinen Anspruchsverzicht.
32. Transaktionskosten des Geldverkehrs für Zahlungen an den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer.
33. Der Auftragnehmer ist im Falle des Zahlungsverzugs von aed ausschließlich berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 1000 ABGB geltend zu machen.
34. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von aed mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, die Gegenforderung wurde von aed schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich bzw. schiedsgerichtlich festgestellt.

35. aed erwirbt exklusiv das zeitlich und räumlich uneingeschränkte und unwiderrufliche Eigentum und/oder Nutzungsrecht an sämtlichen Inhalten und Produkten mit Lieferung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Rechte daran, vorbehaltlich anderer Verfügung durch aed, an aed ab. Dies umfasst Ansprüche nach Urheberrecht sowie sonstige Schutz- und Verwertungsrechte. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Inhalte und Produkte in keine Rechte Dritter eingreifen und er zu deren Nutzung, Verwendung und Übertragung berechtigt ist.
36. Die Urheberrechte an den von aed, ihren Mitarbeitern oder von aed Beauftragten geschaffenen Werken (z. B. Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger) verbleiben bei aed. Der Auftragnehmer darf diese Werke nur gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung für die davon umfassten Zwecke verwenden und ist nicht berechtigt, sie ohne ausdrückliche Zustimmung von aed zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung begründet keine Haftung von aed gegenüber Dritten.
37. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Vereinbarung über seinen ausdrücklichen Wunsch als Werkvertrag abgeschlossen wird. Er ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Kriterien eines Werkvertrags erfüllt werden (z. B. keine wirtschaftliche Abhängigkeit von aed, eigene Betriebsmittel, freie Zeiteinteilung), und hält aed diesbezüglich schad- und klaglos.
38. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher ihn treffenden gesetzlichen (z. B. steuer-, sozial-, vergabe- und datenschutzrechtlichen), vertraglichen und sonstigen Bestimmungen (z. B. Verhaltenskodizes) verantwortlich, zu denen die Vereinbarung in Bezug steht, und hält aed bezüglich sämtlicher damit verbundener Ansprüche schad- und klaglos. Im Fall einer Beschwerde oder Klage gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Leistung informiert er aed umgehend.
39. Der Auftragnehmer gewährleistet die vereinbarungsgemäße, mangelfreie und termingerechte Erbringung seiner Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie nach den anerkannten fachlichen Standards. Im Falle von Mängeln ist aed berechtigt, nach ihrer Wahl Verbesserung, Austausch oder eine angemessene Minderung des Entgelts zu verlangen; das Recht auf Wandlung sowie auf Schaden- und Mangelfolgeschadenersatz nach Maßgabe dieser Vereinbarung bleibt unberührt. Die Gewährleistungsansprüche von aed verjähren nicht vor Ablauf der gesetzlichen Fristen (§§ 922 ff, 933 ABGB).
40. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von aed gemäß § 377 UGB wird ausgeschlossen; aed verliert ihre Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht durch unterlassene oder verspätete Mängelrüge.
41. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die an aed übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und deren Übermittlung sowie die im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich zulässig sind. Soweit für die Datenübermittlung oder einzelne Verarbeitungsvorgänge Einwilligungen oder sonstige Erklärungen der betroffenen Personen erforderlich sind, wird der Auftragnehmer diese vor der Datenübermittlung ordnungsgemäß einholen und aed auf Verlangen nachweisen. Der Auftragnehmer hält aed hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, Schäden, Kosten, Verwaltungsstrafen und Aufwendungen schad- und klaglos, soweit diese auf einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften oder einer Verletzung der vorstehenden Zusicherungen beruhen. Soweit ein Teil personenbezogener Daten im Auftrag des anderen verarbeitet, schließen aed und der Auftragnehmer eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art 28 DSGVO ab, die als Anlage Bestandteil der Vereinbarung wird; sie treffen die nach Art 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
42. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung (insbesondere §§ 304 ff, 307 ff und 309 StGB und, soweit anwendbar, des UK Bribery Act und des US Foreign Corrupt Practices Act), zur Bekämpfung

der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der einschlägigen Sanktions- und Embargobestimmungen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Republik Österreich. Er unterlässt insbesondere jede Form unzulässiger Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern und sonstigen Dritten, sichert deren Einhaltung auch durch eingesetzte Dritte zu, hält aed diesbezüglich schad- und klaglos und meldet aed jeden Verdacht eines Verstoßes unverzüglich. aed ist im Falle eines Verstoßes berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

43. aed und der Auftragnehmer verpflichten sich, während der Laufzeit der Vereinbarung sowie für die Dauer von einem Jahr nach deren Beendigung Mitarbeiter, Organe, Auftragnehmer und sonstige Projektbeteiligte des jeweils anderen Teils, die in das Projekt eingebunden sind oder waren, weder aktiv abzuwerben noch unmittelbar oder mittelbar zu beschäftigen oder beschäftigen zu lassen, es sei denn, der andere Teil stimmt schriftlich zu.
44. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Geheimhaltungs-, Datenschutz-, Abwerbe- oder Compliance-Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der Vereinbarung, hat er an aed eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 je Verstoß zu zahlen; bei andauernden Verstößen fällt die Vertragsstrafe je angefangenem Kalendermonat erneut an. Das richterliche Mäßigungsrecht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen (§ 348 UGB). Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens sowie von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe wird angerechnet.
45. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der in der Vereinbarung festgelegten Auftragssumme exklusive Umsatzsteuer (die "**Nettoauftragssumme**") je angefangener Woche der Verspätung, insgesamt höchstens 15 % der Nettoauftragssumme, zu zahlen. Das richterliche Mäßigungsrecht wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen (§ 348 UGB). Die Geltendmachung eines übersteigenden Schadens sowie weiterer Rechte, insbesondere des Rücktritts, bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe wird angerechnet.
46. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich gegenüber aed auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, das heißt von sämtlichen eigenen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, die ihm aufgrund der von ihm erbrachten Leistungen gegenüber aed zustehen würden.
47. Der Auftragnehmer hält aed im Fall der direkten Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen vollständig schad- und klaglos. Er hält aed weiters hinsichtlich sämtlicher Verfahrenskosten, der Kosten eines von aed frei gewählten anwaltlichen Vertreters sowie allfälliger aufgrund verwaltungsrechtlicher bzw verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen verhängter Geldstrafen schad- und klaglos, soweit diese der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind.
48. Eine Haftung von aed für Schäden ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von aed. Im Übrigen ist die Haftung von aed - ausgenommen bei Vorsatz und bei Personenschäden - der Höhe nach mit 10 % der Nettoauftragssumme der betroffenen Vereinbarung begrenzt; die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit trifft der Auftragnehmer.
49. Der Auftragnehmer haftet aed für sämtliche von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder genehmigten Subunternehmern verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung umfasst auch mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden; eine betragliche Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers besteht nicht.

50. Der Auftragnehmer haftet für seine allfälligen Gehilfen, Stellvertreter, Subunternehmer, Lieferanten etc.
51. Ansprüche des Auftragnehmers gegen aed - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis, schriftlich geltend zu machen und sodann fristgerecht gerichtlich bzw. schiedsgerichtlich zu verfolgen. Zwingende gesetzliche Fristen sowie Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und aus Vorsatz bleiben unberührt.
52. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Vereinbarung ist Wien.
53. Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt aed zur sofortigen vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung und zur Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche, etwa auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
54. Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren gültiges Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sowie über vor- und nachvertragliche Wirkungen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien; die Verfahrenssprache ist Deutsch.
55. Es gilt - mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Normen - österreichisches Recht. Dies gilt auch für die Schiedsvereinbarung.
56. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch aed; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
57. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. die Vereinbarung beziehen sich auf alle Personen gleichermaßen, unabhängig vom Geschlecht.